

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 42

Ausgegeben Oppeln, den 16. Oktober 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 34, 35 und 36 der Preussischen Gesammmlung, S. 381; Statut für die Proskau-Regulierungs-Genossenschaft Niemodnit-Norok zu Niemodnit, S. 381–385; Aenderung der Ausführungsanweisung zu der Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Auszügen, S. 385; 8 Uhr-Schluss der offenen Verkaufsstellen in Reisse, S. 385; Dank für die gute Verpflegung der Truppen während der Verhüllungen, S. 386; Polizei-Verordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, S. 386/7; Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung eines Ausziehgleises für die Wagenreparaturwerkstätte in Gienwiz zu enteignende Grundfläche, S. 387; Geschäftsübersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. Juli 1908, S. 388; Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Steinfohlen-Bergwerk „Hogau“ bei Eyrin, S. 388; Statut für den Gesamtarmenverband Czernowitza, S. 388/9; Ungemeindung im Kreise Neobischitz, S. 389; Viehseuchen, S. 390; Personalsnachrichten, S. 390/1.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

789. Die Nummer 34 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 10920 die Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie, vom 2. Oktober 1908.

790. Die Nummer 35 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 10921 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung, vom 29. Juli 1908, unter

Nr. 10922 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rhaden, vom 21. September 1908, und unter

Nr. 10923 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Marienberg, vom 23. September 1908.

791. Die Nummer 36 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 10924 die Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 29. September 1908.

792.

Statut für die

Proskau-Regulierungs-Genossenschaft Niemodnit-Norok zu Niemodnit, im Kreise Falkenberg O.S.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammll. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Niemodnit und Norok werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des k. u. l. Ingenieurs Kliner zu Oppeln vom 10. Mai 1906, meliorationstechnisch geprüft am 12. Sept.

1906, landespolizeilich geprüft am 7. Februar 1907, durch Regulierung der Proskau und Anlage von Binnentwässerungsgräben zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer violett punktierten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Ge-

nossenschafts-Vorstände beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und der Zustimmung der Oberstrombauverwaltung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Proskau-Reaullerungs-Genossenschaft Niewodnit-Morot“ und hat ihren Sitz in Niewodnit.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Der Genossenschaft gegenüber hat die Oberstrombauverwaltung die Kosten der Herstellung der Anlage nach Maßgabe des dieser Satzung nachrichtlich beigegebenen Vertrages vom 5. Juni 1908 übernommen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Beseamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben, soweit sie nicht zur Anlage gehören, den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasser-genossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Nach Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung der Oberstrombauverwaltung ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlagen ordnet die Genossenschaft an. Sie hat einheitlich für das gesamte Meliorationsgebiet zu erfolgen.

Die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck-

und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in höchstens drei Klassen geteilt mit Ausschluß der im Teilnehmerverzeichnis als beitragsfrei bezeichneten Fläche.

Die näheren Verteilungsgrundsätze regeln sich nach § 7.

Die Dominien haben das Recht, den auf sie entfallenden Anteil durch Naturalleistungen an den in ihrem Bereiche gelegenen Teilen der Anlage abzuleisten.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen sowie die Bestimmung, in welchem Verhältnis die Beiträge der verschiedenen Klassen zueinander stehen sollen, erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Kosten zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder

von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften. Nach vier Jahren ist eine solche Nachprüfung vorzunehmen.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Der für etwaige Reparaturen erforderliche Boden ist von den Genossen nach Bestimmung des Vorstandes gegen Entschädigung herzugeben.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

- § 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) dem Besitzer des Dominiums Niewodnik, welcher zwei Stimmen führt,
 - c) dem Besitzer des Dominiums Morok, welcher zwei Stimmen führt,
 - d) zwei Genossen aus der Gemeinde Niewodnik,
 - e) einem Genossen aus der Gemeinde Morok.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschmämmis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes zu a, d und e und vier Stellvertreter derselben werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar zu a, d und e ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Vorsteher sind auch Nichtgenossen wählbar. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Jurof ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der eine Stimme hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vor-

sieher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszuweisen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die in den ersten drei Jahren jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, später jährlich einmal stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher rechtzeitig vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnun-

gen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter; soweit die Zugehörigkeit nicht statutarisch feststeht;
2. die Festlegung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht,

sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Falkenberg O. S. aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Sept. 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Arnim.

Statut

für die Prostau-Regulierungs-Genossenschaft Niewodnit-Norok zu Niewodnit im Kreise Falkenberg O. S.
I. B. II b. 7276. — I b. XIX. 4295.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

793. Der § 7 der Ausführungsanweisung zu der unter dem 22. Juli d. Js. erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen [Fahrstühlen] ist wie folgt abgeändert und ergänzt worden:

„Als „feuer sichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten mindestens 1 mm starken

Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuer sicher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können“.

Breslau, den 25. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

gez. Schimmelpfennig.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die in der Sonderbeilage zu Stück 33 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. August d. Js. enthaltene Polizeiverordnung vom 22. Juli 1908, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

D. P. I. 9578. — L. G. XXIV. 11872.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

794. Nachdem für die Stadtgemeinde Meisse aufgrund des § 139 f. der Reichsgewerbeordnung die Schließung sämtlicher offener Verkaufsstellen von 8 Uhr abends beantragt worden ist, habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Meisse zum Kommissar beaufz. Feststellung der Zahl der Beteiligten und zur Herbeiführung der Abstimmung bestellt.

Oppeln, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. G. XV. 8426.

795. Auch in diesem Jahre haben die Truppen während der Herbstübungen überall eine vorzügliche Aufnahme bei der Bevölkerung erfahren.

Euer Erzellenz bitte ich sehr ergebenst, hierfür den von der Einquartierung betroffenen Kreisen und Städten den wärmsten Dank der Truppen zu übermitteln.

Breslau, den 21. September 1908.

Der kommandierende General.
gez. von Woyrsch.

An den Königlich Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Staatsminister, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Herrn Graf von Hedlitz und Trützschler Erzellenz, hier.

Vorstehendes Dankschreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Landräte bezw. Magistratsleiter der von der Einquartierung betroffenen Kreise und Städte werden ersucht, für die weitere Bekanntmachung des Dankschreibens Sorge zu tragen.

Oppeln, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia. XXIII. 4003.

796. Polizeiverordnung,
betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammlern (vergleiche § 360 Nr. und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Fehthalten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Dachsenziemern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen, sowie die dazu gehörige Munition (Pulver, Sprengstoffe, fertige Patronen), ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdkniver (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge) dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenscheins (§ 5) und gegen dessen Vorzeigung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen und Jagdmunition genügt ein Jagdschein an Stelle des Waffenscheins.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen und deren Munition haben ein Buch zu führen, in welche unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheins (Jagdscheins) einzutragen sind.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Dieses Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schusswaffen und deren Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdkniver dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuss- oder Stichwaffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheins ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Polizeibehörde des Wohnortes hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem hellblauen Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheins widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgestellt hat. Geschieht dies nicht, so kann unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Pro-

totoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis zum Tragen von Waffen bewohnt, in dem Umfange dieser Befugnis.

Der Transport von Waffen und Munition innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§§ 4 Absatz 2 bis § 7), sofern Waffen oder Munition in geschlossener Verpackung transportiert werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Fehlbietens und Tragens von Stoß-, Stieb- und Schusswaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlussabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden meine Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt Seite 39) sowie alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiordnungen aufgehoben.

Oppeln, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein.

Nr. . . .

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort (Aufenthaltssort)) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort), den (Datum).

Die Polizeiverwaltung (der Amtsvorsteher).

797. Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G. S. S. 79) wird in Abänderung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt Seite 416) bestimmt:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz hinter Absatz 1:
Für kleinere Ortschaften, in denen das Rehrgeschäft in 1—2 Tagen ausgeführt wird, genügt die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages bzw. der Tage, in denen die Rehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat und des Gesamtbetrages des erhobenen Rehrlohnes.

Oppeln, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XV. 11174.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

798. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ausziegleises für die Wagenreparaturwerkstätte in Gleiwitz zu enteignende Teilstück von dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 744 „Einzeln Grundstücke“ Gleiwitz, Kartenblatt 7 Flächenabschnitt zu 809/134 etc. in Größe von 65 qm, im Eigentume des Bauunternehmers Hermann Maywald in Gleiwitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Dienstag, den 20. Oktober 1908,
nachmittags 3 Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der

Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 12. Oktober 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. E. XXI. 12390.

799. Geschäftsliebericht

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. Juli 1908.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	125 851,92 M.
2. Wechselbestände . . .	2818 609,28 M.
3. Lombard-Darlehen . . .	205 550,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung	18 940 049,63 M.
5. Effekten-Bestand	3 707 358,45 M.
6. Sonstige Aktiva	59 485,22 M.
	25 856 904,50 M.

Passiva.

1. Stamkapital	5 000 000,— M.
2. Depositorkapitalen I . .	8 200 050,— M.
3. „ II	128 916,68 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung	11 395 192,38 M.
5. Reserve-Konto	654 728,10 M.
6. Sonstige Passiva	478 017,34 M.
	25 856 904,50 M.

Breslau, am 30. September 1908.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

800. Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Kogau“ bei Syrin, Kreis Ratibor.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 19. März 1908 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft „Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft“ zu Radlin, Kreis Rybnik unter dem Namen

„Kogau“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2187355 (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzigtausend dreihundert fünfundsüßzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Syrin, Kogau und Bluschkau, sowie in den Gutsbezirken Bluschkau, Kogau und Grabowka, in dem Kreise Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgestellt.

Breslau, den 28. September 1908.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt. gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet. Breslau, den 28. September 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

801.

Statut

für den Gesamtarmenverband Czermionka.

§ 1. Die Gemeinde Czermionka und der Gutsbezirk Czermionka bilden einen einheitlichen Gesamtarmenverband mit dem Sitz in Czermionka.

§ 2. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes (Verbandsausschuß) besteht aus 2 Abgeordneten der Gemeinde Czermionka und aus 1 Abgeordneten des Gutsbezirks Czermionka.

Wird für den Gutsbezirk Czermionka gemäß § 8 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 ein Unterstatut erlassen, so wird die Zahl der Abgeordneten des Gutsbezirks auf 3 erhöht.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde Czermionka sind:

- a) der Gemeindevorsteher,
- b) 1 von der Gemeinde-Vertretung auf 6 Jahre zu wählende Person.

Von diesen Abgeordneten soll jeder eine Stimme führen.

Wählbar ist jedes zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter befähigte Gemeindeglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Abgeordneter des Gutsbezirks Czermionka ist der Besitzer des Rittergutes Czermionka bzw. dessen gehörig bestellter Stellvertreter, welcher 3 Stimmen zu führen hat.

Für den Fall des Erfolges eines Unterstatuts werden die übrigen 2 Abgeordneten aus den beteiligten Gutsinsassen gewählt.

Jeder der Abgeordneten des Gutsbezirks führt dann eine Stimme.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt einen Vorsteher und einen stellvertretenden Vorsteher aus seiner Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Leute sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher vorliegen. Dem Vorsteher kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

§ 6. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeindeordnung.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen einer Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsteher berufen wird.

Der Vorsteher ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere Mitglieder, welche insgesamt zur Führung von mindestens 3 Stimmen berechtigt sind, es verlangen.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung verfahren.

§ 8. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeverwaltung, dem Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamtarmenverband nach außen. Zu Akten, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes erforderlich.

§ 9. Inwieweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefallen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Czermionka einerseits und auf den Gutsbezirk Czermionka andererseits nach Maßgabe des § 10 des Ausführungsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde Czermionka wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde verteilt und an die Kasse des Gesamtarmenverbandes abgeführt.

Ueber die Führung der Kasse wird von dem Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Czermionka fallenden Anteils kommt der § 8¹ des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der Gemeinde oder des Gutsbezirks zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§ 9 und 38 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

§ 13. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Gesamtarmenverbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften der §§ 128 und 137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 abgeändert werden.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das den gleichen Gegenstand betreffende Statut vom 17. April 1893 seine Gültigkeit.

8. März 1894

Czermionka, den 14. März 1908.

Der Verbandsausschuß
des Gesamtarmenverbandes Czermionka.

Für die Gemeinde

gez. B. Komander. Biela. Komander.

Für den Gutsbezirk
gez. Lutz.

Das vorstehende Statut wird hiermit auf Grund des § 131 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 13. Juli 1891 bestätigt.

Rybnik, den 7. Mai 1908.

(L. S.)

Der Kreisausschuß.

gez. Lent. Müller. Neumann. Günther.

802. Beschluß. Nachdem die Landgemeinde Kreuzendorf hiesigen Kreises die dortselbst belagerten, im Grundbuch von Kreuzendorf Rittergut Blatt 209 verzeichneten domänenfiskalischen Dorfaueparzellen Kartenblatt 1 Nr. 390/81, 411/81, Kartenblatt 4 Nr. 226, 621/228, 598/229, 593/230, 571/231 und Kartenblatt 5 Nr. 126/76 und 145/76 mit einem Gesamtflächeninhalt von 3,1441 ha durch Kaufvertrag vom 2. Juni 1908 vom königlichen Domänenfiskus erworben und durch Beschluß vom 12. September 1908 ihre Zustimmung zur Eingemeindung dieser Grundstücke in ihren Gemeindebezirk erklärt hat, wird gemäß Ziffer 4 zu § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1898 die Abtrennung der genannten Fläche vom fiskalischen Gutsbezirk und deren Eingemeindung in den Gemeindebezirk Kreuzendorf ausgesprochen.

Geobisch, den 1. Oktober 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Geobisch.
gez. Jbmer. Priemer. Rober.

803. Viehsenken.

Festgestellt:

Schweinejenke. Kreis Tarnowitz: Gehöft des Hausbesizers Mathias Matheja in Radziontau; Kreis Jabrze: Schwein des Musikers Hugo Ronge in Ruda.

Bachstelblattern. Kreis Oppeln: Schweinebestand des Bäckermeisters Hugo Fuhrmann in Karlsruhe OS.

Erlöschen:

Schweinejenke. Kreis Beuthen: Ortschaft Kamin.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Dominium Kamin.

804. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

die Agl. Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse dem Landrat Lücke in Oppeln;

der **Königliche Kronenorden** 3. Klasse dem Kreisbauinspektor, Baurat Posern in Pleß, dem Fürstlichbischöflichen Kommissar, Erzpriester u. Pfarrer Ignaz Maiß in Katscher, Kreis Leobischütz;

der **Note Adlerorden** 4. Klasse dem Rittergutsbesitzer Maximilian Braune in Klingebuntel, Kreis Ratibor, dem Erzpriester und Pfarrer Josef Kontekto in Radziontau, Kreis Tarnowitz;

der **Königliche Kronenorden** 4. Klasse dem Forstassenrendanten und Amtsvorsteher Witschel in Murow, Kreis Oppeln, dem städt. Oberförster Kosika in Leobischütz;

der **Adler** der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Ignaz Teicher in Leuber, dem Hauptlehrer Franz Ernst in Simsdorf, Kreis Neustadt, den Hauptlehrern Planetorz in Bojanow und Waniek in Gr. Peterwitz, Kreis Ratibor;

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens** dem Stadtförster Elias in Ratibor;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Brauereipächter Lex in Birawa, Kreis Cosel, dem Stellmacher Weiß in Tillowitz, Kreis Falkenberg, dem Braumeister Johann Schneider in Neustadt OS., dem Bezirkschornsteinfegermeister Anton Namysko in Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz.

Verliehen: der Charakter als Veterinärarzt dem Kreisierarzt Kieler in Rybnik.

Beauftragt: Mit der kommunikativen Verwaltung der Kreisbauinspektion in Pleß der Regierungsbaumeister Petzsch.

Ernannt: Militärärzter Böhme zum Re-

gierungskanzleidiätar, Pfarrer Labus in Kostellik zum Erzpriester des Archipresbyterates Rosenberg OS.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Rektor: Josef Mautke in Gleiwitz.

Lehrer: Heinrich Blachut in Klein-Pranser, Kreis Neustadt, Andreas Scholtyssek in Gielmitz, Kreis Pleß, Albert Purike in Rödnitz, Kreis Neustadt, Eduard Poinke in Kaminitz-Mühlten, Kreis Lublinitz, Ernst Ulrich aus Muchenitz in Groschowitz, Kreis Oppeln, Labus aus Ozupowitz in Jersowitz, Kreis Rybnik, Rudolf Neumann aus Gogau in Tannendorf, Kreis Pleß, Oskar Peschke aus Cosel in Gr.-Weichsel, Kreis Pleß, Petrausch aus Breslau in Radostowitz, Kreis Pleß, Alfred Pohl in Oppeln, Hermann Barthel in Kerpen, Kreis Neustadt, Josef Cyris aus Ratau, Kreis Leobischütz, in Bulau, Kreis Ratibor, Johann Rigol aus Klein-Passowitz in Krastau, Kreis Rosenberg, Emil Krzuz aus Jeroltzschütz, Kreis Kreuzburg, in Jamm, Kreis Rosenberg, Lura aus Bismarckhütte in Pilzendorf, Kreis Tarnowitz, Hans Szymanski aus Waisitzdorf, Kreis Frankenstein, in Radziontau, Kreis Tarnowitz.

Uebertragen: Paul Witsch aus Sauerwitz, Kreis Leobischütz, in Deutsch Weichsel, Kreis Pleß.

Lehrerinnen: Antonie Pajatic aus Bentowitz in Hohenbirken, Kreis Ratibor, Hedwig Baranek in Gleiwitz, Hedwig Poricht in Neu-Peibschütz, Kreis Beuthen OS., Klara Heidrich in Bogutzschütz, Kreis Ratibor.

Haushaltungs- und Handarbeitslehrerin: Franziska Heer in Hofsberg, Kreis Beuthen.

Vom Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt zum Oberlehrer: Der Kandidat des höheren Schulamts Joseph Feldmann vom Gymnasium zu Oppeln vom 1. 10. 08 ab an demselben Gymnasium, der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Konrad Vielhauer zu Beuthen vom 1. 10. d. Js. ab an dem Gymnasium daselbst, der wissenschaftliche Hilfslehrer Adolf Bernhard zu Beuthen vom 1. 10. 08 ab an dem Gymnasium daselbst, der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Alois Weßling zu Glogau vom 1. 10. 08 ab an dem Königlichen Gymnasium in Oppeln.

805. Personalveränderungen bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Berufen: Das technische Mitglied des Oberbergamtes zu Dortmund, Oberbergamt Bunkel, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau.

Ernannt: Der Bergwerksdirektor Bergtrat Fischer von der Grube Heinitz bei Saarbrücken

zum Oberberggrat und technischem Mitgliede des Oberbergamtes zu Breslau.

Der Berginspektor Heinrich Weber vom Bergrevier Hattingen zum Bergmeister und Revierbeamten des Bergreviers Königshütte und der Bergwerksdirektor Ernst von der Berginspektion zu Stahfurt zum Bergmeister und Revierbeamten des Bergreviers Süd-Beuthen.

Breslau, den 6. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

806. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Oberpostinspektor der Postinspektion Günther in Oppeln, zum Postsekretär der Postassistent Dwucet in Königshütte (Oberschl.) und der Oberpostassistent Konrad Goltz in Meisse, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Frühauf in Rattowitz (Oberschl.), Hartwich in Meisse, Karl Richter in Königshütte (Oberschl.) und Wollnit in Oppeln.

Stetsmäßig angestellt: als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Wagler in Königshütte (Oberschl.).

Berleßt: der Postsekretär Reimann von Myslowitz nach Lüben (Schles.), der Postsekretär Schrötter von Myslowitz nach Rattowitz (Oberschl.), die Ober-Postassistenten Siedek von Lipine nach Lublitz, Preiß von Grottkau nach Glogau, Ringmann von Laurahütte nach Glewitz, die Ober-Telegraphenassistenten Schmidt von Cosel (Oberschl.) nach Breslau, Jorchmann von Konstanz nach Cosel (Oberschl.) und Janoschek von Rattowitz (Oberschl.) nach Beuthen (Oberschl.), die Postassistenten Kerzel von Beuthen (Oberschl.) nach Myslowitz und Hühner von Myslowitz nach Kreuzburg (Oberschl.), die Telegraphengehilfin Piatka von Glewitz nach Rattow (Kr. Leobschütz) und der Telegraphen-Mechaniker Ernst von Oppeln nach Breslau.

Die im August bekannt gegebene Versetzung des Ober-Postassistenten Siedek von Lipine nach Kreuzburg (Oberschl.) kommt nicht zur Ausführung.

Oppeln, 1. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Görte.